



Satzung für die Nutzung des Freibades in der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 24.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Freibad als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Freibad, Im Broock 3, 21227 Bendestorf, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bendestorf. Es besteht aus:
- a) einem Schwimmerbecken
 - b) einem Nichtschwimmerbecken
 - c) einem Kneippbecken
 - d) Grünanlagen einschl. Spielgeräten
 - e) Umkleidekabinen
 - f) Parkplätze
 - g) Dienstraum für den Schwimmmeister
 - h) Technikgebäude
 - i) Kiosk.
- (2) Die Einrichtungen gem. (1) a) bis f) können allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen und Gruppierungen aus der Gemeinde Bendestorf, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (3) Das Freibad steht für gewerbliche Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Entgeltordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf (Freibadgebührensatzung) außer Kraft.

Bendestorf, den 25.04.2007